

Freundeskreis Propsteigarten

Oberpleis e.V.



SATZUNG

Präambel

In mehrjähriger Vorbereitungs- und Umsetzungsarbeit wurde der Propsteigarten Oberpleis, gelegen zwischen der Propsteikirche Sankt Pankratius und dem Friedhof Oberpleis zu einem inklusiven „Garten für Alle“ hergerichtet. Dies erfolgte als Gemeinschaftsprojekt der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e.V., des DPSG Stamms Oberpleis und der Katholischen Kirchengemeinde Sankt Pankratius Oberpleis.

Eigentümer des Grundstücks ist das Land Nordrhein-Westfalen, welches seine Zustimmung zum Umbau und zur weiteren Pflege erteilte.

Zur Finanzierung wurden Fördermittel beim Landschaftsverband Rheinland, an die Städte- und Gemeindestiftung der Kreissparkasse Köln, die Nordrhein-Westfalen-Stiftung und an die Postcode-Stiftung gestellt. Diese wurden bewilligt und die Mittel durch private Material- und Geldspenden ergänzt.

Der zuvor brachgefallene „Rosengarten“ wurde im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 zu einem inklusiven Garten umgestaltet. Die Eröffnung erfolgte am 04. September 2022.

Seitens der Projektpartner wurde in 2022 die Gründung eines gemeinnützigen Vereins beschlossen, der im Sinne bürgerschaftlichen Engagements die weitere Betreuung des Propsteigartens übernehmen wird. Dieses Engagement ist Voraussetzung für den Erhalt des Gartens.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Propsteigarten Oberpleis e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53639 Königswinter – Oberpleis, Siegburger Straße 10.
- (3) Der Verein ist ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



Freundeskreis Propsteigarten Oberpleis e.V.: Satzung

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zweck und Aufgaben

Zweck des Verein ist der Erhalt, die Pflege und die Organisation der Nutzung des Propsteigartens im Ortskern von Oberpleis.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) die gärtnerische Pflege des Propsteigartens, u.a.:
 - ✓ Bepflanzung der Beete und Pflanzenpflege, Bewässerung, Entfernung unerwünschter Wildkräuter und -gräser;
 - ✓ Betreuung der Obstanlage (Baumschnitt, bei Bedarf Ergänzung des Baumbestandes);
 - ✓ Mahd der Wiesen- und Rasenflächen;
 - ✓ Erhalt und Verbesserung der Biodiversität;
 - ✓ Betreuung des Altbaumbestandes auch im Sinne der Verkehrssicherungspflicht;
 - ✓ Betreuung der Rosen und des sonstigen Gehölzbestandes;
 - ✓ Freihaltung der Wege, Plätze und der Bühne von unerwünschtem Pflanzenwuchs.
- (2) Betretungsregelungen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen;
- (3) Erhalt der Funktionsfähigkeit der technischen Ausstattung: Beleuchtung, Stromversorgung, Bewässerung, Gerätehaus, Wege, Bänke, Hochbeete, Insektenhotels, Zäune und Mauern etc.;
- (4) Entsorgung von Müll und Pflanzenschnitt;
- (5) Organisation der gärtnerischen und kulturellen Nutzung in enger Kooperation und unter Einbeziehung der Bürgerschaft, Vereine und Institutionen in Oberpleis und Umgebung;
- (6) Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsangebote.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördernden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Der Austritt entbindet nicht von der Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied bei Vorliegen triftiger Gründe aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich zu begründen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen schriftlich dazu zu äußern.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten vorgeschlagen werden, die sich um den Propsteigarten und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Auf Vorschlag des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.



Freundeskreis Propsteigarten Oberpleis e.V.: Satzung

- (7) Fördernde*r des Vereins ist, wer den Verein jährlich durch Geld- oder Sachspenden mindestens in Höhe des fünfmaligen Jahresbeitrages unterstützt, ohne die Mitgliedschaft zu erwerben.
- (8) Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder und Fördernde können Anträge stellen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 6 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung..
- (2) Kommt ein Mitglied mit der Zahlung von 2 Jahresbeiträgen in Verzug, dann kann der Vorstand den Ausschluss der Mitgliedschaft beschließen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied zuvor anzukündigen.
- (3) Der Verein nimmt Geld- und Sachspenden an und verpflichtet sich zu einer satzungsgemäßen Nutzung. Dem Spendenden wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, in allen grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden. Insbesondere
 - ✓ Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig;
 - ✓ Genehmigung von Haushaltsvorschlag und -abschluss;
 - ✓ Wahl von zwei Kassenprüfenden;
 - ✓ Beschluss der Beitragsordnung;
 - ✓ Entlastung des Vorstandes nach Darlegung der Kassenprüfung;
 - ✓ Änderung der Satzung;
 - ✓ Auflösung des Vereins.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per e-mail einberufen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung übermittelt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Vorlage der Gründe verlangt.
- (3) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Vereinen oder Institutionen ist der/die Vorsitzende oder die/der von ihm/ihr bestellte Vertreter*in stimmberechtigt.



Freundeskreis Propsteigarten Oberpleis e.V.: Satzung

- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Es zählt die einfache Mehrheit (Ausnahme Satzungsänderungen und Vereinsauflösung, sie unten). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus
 - ✓ Vorsitzende(n);
 - ✓ Stellvertretende(r) Vorsitzende(r);
 - ✓ Kassenwart / Kassenwärtin.Der Verein wird von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Zum erweiterten Vorstand mit Stimmrecht gehören
 - ✓ Schriftführer*in
 - ✓ bis zu drei Beisitzende.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse werden protokolliert.
- (3) Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Der Vorstand ist nicht ermächtigt, den Verein oder die Mitglieder über das Vereinsvermögen hinaus zu verpflichten.

§ 10 Satzungsänderung

Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder geändert werden. Der Antrag zur Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins erfordert eine ¾-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. In der Einladung muss diese Absicht ausdrücklich erwähnt sein.
- (2) Nach Auflösung des Vereins darf eventuell verbleibendes Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Königswinter, den 20.12.2022